GEMEINDE NORDHEIM Az.: 968.4

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.05.2018 Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2018

öffentlich

Sitzungsvorlage 58/2018 Vergnügungssteuer Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung wurde am 17.02.1989 beschlossen. Am 13.12.1991 wurde der Steuersatz um 10,00 DM erhöht. Mit der Euro-Anpassungs-Satzung vom 19.10.2001 wurden die Beträge angepasst.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsgrundlage geändert, so dass eine Anpassung der Satzung notwendig wird. Die neue Rechtslage schreibt vor, dass die Geldspielautomaten nicht mehr pauschal besteuert werden dürfen.

Zurzeit liegt der Steuersatz in Nordheim bei 40,00 EUR/ Gerät im Monat und wird quartalsweise zum 15.02.,15.05.,15.08.,15.11. erhoben.

Als neue Bemessungsgrundlage hat sich die prozentuale Besteuerung der Einspielergebnisse (Anlage 1 – Beispielbeleg Einspielergebnisse) bewährt. Als Basiswert wird dabei die elektronisch gezählte Bruttokasse genommen.

Dieser Wert muss durch die Automatenaufsteller anhand eines vom Gerät ausgedruckten Beleges, der als Steuererklärung gilt, mitgeteilt werden.

Bei dem beigefügten Rechenbeispiel, von einem in Nordheim aufgestellten Automaten, wurde mit einem Besteuerungssatz von 20 % gerechnet.

Besteuerung auf die elektronisch gezählte Bruttokasse im Umkreis	
Leingarten	20 %
Lauffen a. N.	18 %
Heilbronn	20 %
Brackenheim	22 %
	(Beschlossen im Dezember 2017, zuvor 17 %)
llsfeld	17 %
Güglingen	16 %
Eppingen	18 %
Bönnigheim	20 %

Bei 15 aufgestellten Geräten hat die Gemeinde bisher pro Jahr Einnahmen in Höhe von 7.200,00 EUR.

Rechnerisch könnte die Gemeinde für alle in Nordheim aufgestellten Geldspielautomaten mit jährlichen Einnahmen in Höhe von 30.000 bis 40.000 EUR rechnen, wenn auf das neue System der Besteuerung umgestellt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung entsprechend der Anlage 2 neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die "Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer" wird, wie in Anlage 2 dargestellt, beschlossen.